

Vorrechte der Bourgeoisie, zu sichern und zu festigen, und weist daher wie jedes Strafrecht Klassencharakter auf.

2. Der Klassencharakter der Verbrechen

a) Wesentlicher Bestandteil der bürgerlichen Strafrechtsnormen sind die *Verbote der „Eigentumsverbrechen“*, insbesondere des *Diebstahles* (der vorsätzlichen Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, um sich diese rechtswidrig zuzueignen). Daraus folgert die bürgerliche Strafrechtslehre, daß das bürgerliche Strafrecht das Eigentum aller Bürger schütze. Es kann nicht bezweifelt werden, daß eine konsequente Anwendung dieser Normen auch das Eigentum der Lohnarbeiter, der Handwerker und Bauern gegen bestimmte Eigentumsverletzungen, z. B. gegen den Diebstahl, schützt. Dem steht jedoch die tagtäglich vor sich gehende Ausbeutung, Verelendung und Enteignung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung gegenüber, die der Mehrung des Reichtums einer privilegierten Minderheit auf Kosten des Vermögens der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung dienen. Dieser Zustand kann erst durch die Änderung der ökonomischen Verhältnisse, durch die Ablösung des Kapitalismus durch den Sozialismus beseitigt werden.

Es ist dem Kapitalisten wie dem Arbeiter verboten, Diebstahl und Unterschlagung zu begehen. Der Diebstahl der persönlichen Habe des Arbeiters ist ebenso wie der Diebstahl des privaten Eigentums des Unternehmers verboten. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß das kapitalistische Eigentum die unentgeltliche Aneignung des Wertes, den der Arbeiter über den Wert seiner Arbeitskraft hinaus schafft, zum Inhalt hat. Diese kapitalistische Aneignung schließt die Masse der Bevölkerung von der Nutznießung des in den Händen der Kapitalisten konzentrierten Reichtums in einem solchen Umfang aus, daß daneben die durch Eigentumsverbrechen herbeigeführte Schmälerung individuellen Vermögens kaum noch ins Gewicht fällt. Neben die Ausbeutung der Lohnarbeiter tritt die der kleinen Gewerbetreibenden und Kleinproduzenten durch Wucher und Darlehen und schließlich die kapitalistische Enteignung des Privateigentums der einfachen Warenproduzenten zugunsten des kapitalistischen Eigentums durch wirtschaftliche Ruinierung und Zwangsverkauf.

So betrug die Verschuldung der Landwirtschaft in Westdeutschland im Jahre 1953 5570000 Mark. So gab es in der Bundesrepublik Löschungen